

24.04.86

VP - In**Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr

Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge sowie zur Änderung der Hohe-See-Einbringungsverordnung

(1. Änderungsverordnung zum Osloer-Meeresumweltschutz-Übereinkommen und der Hohe-See-Einbringungsverordnung)

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden zur Inkraftsetzung der von der Oslo-Kommission am 13. Juni 1985 beschlossenen Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge. Zugleich soll die Hohe-See-Einbringungsverordnung vom 7. Dezember 1977 geändert werden, um insbesondere Gebührentatbestände für die Prüfung und Zulassung von Verbrennungsanlagen auf Schiffe einzuführen.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung nach Artikel 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165), die nach diesem Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

1

- 2 -

206/86

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten. Infolge der Regelung sind Einzelpreiserhöhungen bei den davon indirekt betroffenen (etwa 200) Firmen nicht auszuschließen. Die Einzelpreiserhöhungen lassen sich im voraus nicht quantifizieren. Ihr Umfang dürfte aber so gering sein, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

24.04.86

VP - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen
der Anlagen I und II des Übereinkommens vom 15. Februar 1972
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen
durch Schiffe und Luftfahrzeuge sowie zur Änderung der Hohe-
See-Einbringungsverordnung
(1. Änderungsverordnung zum Osloer-Meeresumweltschutz-Über-
einkommen und der Hohe-See-Einbringungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (331) - 235 32 - Me 9/86

Bonn, den 24. April 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von
Änderungen der Anlagen I und II des Überein-
kommens vom 15. Februar 1972 zur Verhütung
der Meeresverschmutzung durch das Einbringen
durch Schiffe und Luftfahrzeuge sowie zur
Änderung der Hohe-See-Einbringungsverordnung
(1. Änderungsverordnung zum Osloer Meeresum-
weltschutz-Übereinkommen und der Hohe-See-
Einbringungsverordnung)

206/86

- 2 -

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut der Änderungen der Anlagen I und II in englischer und französischer Sprache mit deutscher Übersetzung ist beigelegt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

- 1 -

**Erste Verordnung
über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen I und II
des Übereinkommens vom 15. Februar 1972
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen
durch Schiffe und Luftfahrzeuge
sowie zur Änderung der Hohe-See-Einbringungsverordnung
(1. Änderungsverordnung zum Osloer Meeresumweltschutz-Übereinkommen
und der Hohe-See-Einbringungsverordnung)**

Vom

1986

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165) in Verbindung mit dem zweiten Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes wird – hinsichtlich der Kosten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im übrigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Wirtschaft – mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die von der Kommission der Vertragsparteien am 13. Juni 1985 durch Beschluß angenommenen Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165, 169) werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die Hohe-See-Einbringungsverordnung vom 7. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2478) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Wasserproben“ durch das Wort „Proben“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhalten folgende Fassung:

„2. für die Zulassung
einer Verbrennungsanlage
1 000 DM bis 20 000 DM

3. für die nachträgliche
Änderung einer Erlaubnis
zur Beseitigung von Stoffen
oder die nachträgliche Änderung
bzw. Verlängerung einer Zulassung
einer Verbrennungsanlage
200 DM bis 5 000 DM.“

b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 wird Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6.

c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Nummer 4“ durch die Worte „Nummer 6“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme ihres § 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 dieser Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Änderungen des in § 1 dieser Verordnung genannten Übereinkommens nach dessen Artikel 18 Abs. 2, zweiter Halbsatz, für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten.

(3) Der Tag, an dem die Änderungen des in § 1 dieser Verordnung genannten Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den

1986

Der Bundesminister für Verkehr

5

Begründung zur Verordnung

I. Allgemeines

1. Die Rechtsverordnung dient der Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Oslo-Übereinkommen, BGBl. 1977 II S. 165, 169). Gemäß dessen Artikel 17 d hat die aus Vertretern aller Vertragsparteien bestehende Kommission den Inhalt der Anlagen auf dem laufenden zu halten und alle vereinbarten Änderungen, Zusätze und Streichungen zu empfehlen. Gemäß Artikel 18 Abs. 2 hat die Kommission auf ihrer 11. Sitzung einstimmig die hier in Frage stehenden Änderungen angenommen. Diese treten nach diesem Artikel nach Zustimmung der Regierungen aller Vertragsparteien in Kraft.
2. Mit der Rechtsverordnung wird gleichzeitig eine Änderung der Verordnung vom 7. Dezember 1977 zur Durchführung des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 (Hohe-See-Einbringungsverordnung, BGBl. 1977 I S. 2478) vorgenommen. Diese Änderungen betreffen Nachweispflichten und Gebührentatbestände für die Prüfung und Zulassung von Verbrennungsanlagen auf Schiffen, die nach den Internationalen Umweltübereinkommen durchzuführen sind.

II. Besonderes

Zu § 1

§ 1 bestimmt, daß die von der Kommission angenommenen Änderungen der Anlagen des Oslo-Übereinkommens in Kraft gesetzt werden.

Zu § 2

Durch diese Vorschrift wird die Hohe-See-Einbringungsverordnung vom 7. Dezember 1977 geändert:

Durch Nummer 1 wird in § 1 Abs. 1 Nr. 4 dieser Vorschrift das Wort „Wasserproben“ in den umfassenden Begriff „Proben“ geändert, da zum Nachweis, daß das Ökosystem durch die Beseitigung der Abfallstoffe nicht geschädigt wird, auch die Entnahme von Proben aus dem Rauchgas, aber auch aus dem Sediment erforderlich ist.

Durch Nummer 2 werden in § 2 Abs. 2 Satz 1 in der Hohe-See-Einbringungsverordnung Gebührensätze festgelegt, die dem Verwaltungsaufwand für die Erstzulassung, die Änderung sowie die Verlängerung einer Zulassung einer Verbrennungsanlage bzw. der nachträglichen Änderung einer Erlaubnis zur Beseitigung von Stoffen entsprechen.

Die Einzelanforderungen an die Verbrennungsanlage ergeben sich aus den einschlägigen Internationalen Übereinkommen:

- Teil II Regel 3 des Zusatzes zu Anlage I des Londoner Meeresumweltschutz-Übereinkommens (in Kraft gesetzt durch Erste Änderungsverordnung vom 23. Februar 1983 - BGBl. II S. 141)

- Regel 3 der Anlage IV des Oslo-Übereinkommens (Der Entwurf eines entsprechenden Zustimmungsgesetzes zu dem Protokoll vom 2. März 1983 wird im Deutschen Bundestag beraten. Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung vom 5. Juli 1985 beschlossen, Einwendungen nicht zu erheben - BR-Drucksache 257/85 vom 5. Juli 1985)

Prüfung und Zulassung von Verbrennungsanlagen sind Maßnahmen, die erforderlich sind, um über eine Erlaubnis zur Verbrennung auf See zu entscheiden. Die Ermächtigung, derartige Maßnahmen zu treffen, ist dem Deutschen Hydrographischen Institut durch Artikel 8 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Artikel 5 des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 11. Februar 1977 (BGBl. II S. 165) übertragen worden.

Zu § 3

Die Regelungen in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; die Verordnung enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Da gemäß Artikel 18 Abs. 2, zweiter Halbsatz des Oslo-Übereinkommens zu einer Änderung der Anlagen die Zustimmung der Regierungen aller Vertragsparteien erforderlich ist, ist die Inkraftsetzung der Änderung der Anlagen hiervon abhängig zu machen und der Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

III. Schlußbemerkung

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden. Der bei der Zulassung von Verbrennungsschiffen bei der Zulassungsbehörde - dem Deutschen Hydrographischen Institut - entstehende Verwaltungsaufwand wird durch die Gebühren abgedeckt.

Die Verbrennungsanlage des einzigen unter deutscher Flagge fahrenden Verbrennungsschiffes wurde in der Vergangenheit bereits durch das Deutsche Hydrographische Institut geprüft, so daß für dieses Schiff nur noch nachträgliche Änderungen bzw. eine Verlängerung der Zulassung in Betracht kommen. Soweit den Maßnahmen bisher noch nicht entsprochen wird, sind infolge der Regelung Einzelpreiserhöhungen bei den davon indirekt betroffenen (etwa 200) Firmen nicht auszuschließen. Die Einzelpreiserhöhungen lassen sich im voraus nicht quantifizieren. Ihr Umfang dürfte aber so gering sein, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Mangels Wirtschaftlichkeit ist in Anbetracht des von der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag erklärten Ziels, die Verbrennung auf See alsbald zu beenden, nicht mit dem Bau neuer Verbrennungsschiffe und damit der höheren Gebührensätze einer Erstzulassung zu rechnen.

206/86

Änderungen der Anlagen I und II
des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge

OSCOM-Beschluß 85/1
vom 13. Juni 1985 zu den Anlagen I und II des Übereinkommens

OSCOM Decision 85/1
of 13 June 1985 concerning Annexes I and II to the Convention

Decision OSCOM 85/1
du 13 juin 1985 relative aux Annexes I et II à la Convention

(Übersetzung)

The Commission established by the Convention for the Prevention of Marine Pollution by Dumping from Ships and Aircraft, done at Oslo on 15 February 1972 (hereinafter referred to as "the Convention"):

La Commission créée par la Convention pour la Prévention de la Pollution Marine par les Opérations d'Immersion Effectuées par les Navires et Aéronefs, faite à Oslo le 15 février 1972 (ci-après nommée «la Convention»):

Die Kommission, die durch das am 15. Februar 1972 in Oslo beschlossene Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) eingesetzt worden ist -

having regard to the provisions of the Convention, and in particular to Articles 17(d) and 18(2) thereof;

tenant compte des dispositions de la Convention, et en particulier ses Articles 17(d) et 18(2);

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere seiner Artikel 17 Buchstabe d und 18 Absatz 2 -

has decided to amend the Annexes to the Convention as follows: -

a décidé d'amender comme suit les Annexes à la Convention:

hat beschlossen, die Anlagen des Übereinkommens wie folgt zu ändern:

Article 1

Paragraph 2 of Annex I to the Convention shall be deleted and the subsequent paragraphs shall be renumbered accordingly.

Article 1

Le paragraphe 2 de l'Annexe I à la Convention est supprimé et les numéros des paragraphes qui le suivent sont modifiés en conséquence.

Artikel 1

Nummer 2 der Anlage I des Übereinkommens entfällt; die folgenden Nummern werden entsprechend umnummert.

Article 2

Paragraph 5 of Annex I to the Convention, as amended by Article 1, shall be amended to read as follows:

Article 2

L'énoncé du paragraphe 5 de l'Annexe I à la Convention, telle qu'amendée par l'Article 1, est amendé comme suit:

Artikel 2

Nummer 5 der Anlage I des Übereinkommens in der durch Artikel 1 geänderten Fassung erhält folgende geänderte Fassung:

"5. Persistent plastics and other persistent/ synthetic materials which may float, or remain in suspension, or sink to the bottom, and which may seriously interfere with marine life, fishing, navigation, amenities or with other legitimate uses of the sea."

"5. Plastiques persistants et autres matériaux synthétiques persistants susceptibles de flotter, de rester en suspension ou de sombrer, et qui pourraient gêner gravement la vie marine, la pêche, la navigation, les agréments ou toutes autres utilisations légitimes de la mer."

"5. beständige Kunststoffe und anderes beständiges synthetisches Material, die im Wasser treiben oder schweben oder auf den Boden absinken können und die ernstlich die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres, die Fischerei, die Schifffahrt, die Annehmlichkeiten der Umwelt oder sonstige rechtmäßige Nutzungen des Meeres beeinträchtigen können."

Article 3

Paragraph 1(a) of Annex II to the Convention shall be amended to read as follows:

Article 3

L'énoncé du paragraphe 1(a) de l'Annexe II à la Convention est amendé comme suit:

Artikel 3

Absatz 1 Buchstabe a der Anlage II des Übereinkommens erhält folgende geänderte Fassung:

"a) Arsenic, chromium, copper, lead, nickel, zinc and their compounds, cyanides and fluorides, persistent toxic organosilicon compounds, and pesticides and their by-products not covered by the provisions of Annex I."

"a) Arsenic, chrome, cuivre, plomb, nickel, zinc et leurs composés, cyanures et fluorures, composés organosiliciés toxiques persistants, et pesticides et leurs dérivés non visés par les dispositions de l'Annexe I."

"a) Arsen, Chrom, Kupfer, Blei, Nickel, Zink und ihre Verbindungen, Cyanide und Fluoride, beständige giftige organische Siliciumverbindungen sowie Schädlingsbekämpfungsmittel und ihre Nebenprodukte, soweit sie nicht unter Anlage I fallen."

Article 4

The Contracting Parties shall inform the Commission by 31 March 1986 of their approval of these modifications in accordance with Article 18(2) of the Convention.

Article 4

Conformément à l'Article 18(2) de la Convention, les Parties contractantes font savoir à la Commission le 31 mars 1986 au plus tard qu'elles approuvent lesdites modifications.

Artikel 4

Die Vertragsparteien teilen der Kommission spätestens am 31. März 1986 ihre Zustimmung zu diesen Änderungen nach Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens mit.

Denkschrift zum OSCOM-Beschluß 85/1

Allgemeines

Im Oslo-Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 15. Februar 1972 haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um die Meeresverschmutzung durch Stoffe zu verhüten, welche die menschliche Gesundheit gefährden, die lebenden Schätze sowie die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres schädigen, die Annehmlichkeiten der Umwelt beeinträchtigen oder sonstige rechtmäßige Nutzungen des Meeres behindern könnten. Das Einbringen der in einer Anlage I aufgeführten Stoffe ist gemäß Artikel 5 verboten. Stoffe der Anlage II dürfen nur mit einer besonderen Erlaubnis gemäß Artikel 6 eingebracht werden. Auf ihrer 11. Sitzung hat die Kommission Änderungen der Anlagen des Übereinkommens angenommen.

Besonderes

Zu Artikel 1

Die Kommission hat auf Empfehlung ihrer Technisch-Wissenschaftlichen Arbeitsgruppe beschlossen, die bisherige Ziffer 2 der Anlage I zu streichen und die folgenden Ziffern entsprechend rückzumerken. Der Grund hierfür ist, daß die bisher hier genannten organischen Siliciumverbindungen nicht den wissenschaftlichen Voraussetzungen entsprechen, die von Verbotsstoffen der Anlage I gefordert werden. Diese Stoffe werden nunmehr in die Anlage II des Übereinkommens eingruppiert, d. h. sie dürfen nur mit besonderer Erlaubnis eingebracht werden, wobei hier von einer Erlaubnisteilung andere Beseitigungs- und Vernichtungsmöglichkeiten (z. B. an Land) zu berücksichtigen sind. Soweit es sich bei den vorgenannten organischen Siliciumverbindungen

um beständiges synthetisches Material handelt, sind diese Stoffe weiterhin durch die Verbotsliste der Anlage I (siehe Ziffer 6 alt) erfaßt.

Zu Artikel 2

Der Verbotstatbestand der Ziffer 6 alt (5 neu) der Anlage I wird geändert und erfaßt nunmehr auch beständige Kunststoffe und anderes beständiges synthetisches Material, das auf den Meeresboden absinken kann, während bisher nur im Meer treibende oder schwebende Kunststoffe erfaßt wurden. Da gleichzeitig zukünftig eine Beeinträchtigung des gesamten marinen Ökosystems ausgeschlossen werden soll, schützt diese Ergänzung gleichzeitig alle am Boden lebenden Organismen wie z. B. Krebse und Bodenfische.

Zu Artikel 3

Da aus wissenschaftlicher Sicht Chrom und Nickel nicht unproblematisch sind, wurden diese Stoffe in die Anlage II (erlaubnispflichtige Stoffe) aufgenommen. Gleichzeitig wurde diese Stoffliste um beständige giftige organische Siliciumverbindungen ergänzt, da die Stoffe aus der Anlage I herausgenommen wurden (siehe hierzu Bemerkungen zu Artikel 1).

Zu Artikel 4

Nach diesem Artikel sollen die Regierungen der Vertragsstaaten ihre Zustimmung zu den Änderungen der Kommission bis zum 31. März 1986 übermitteln. Die Bundesregierung hat die Kommission unterrichtet, daß sich die Zustimmung für die Bundesrepublik Deutschland verzögert, da hierzu der Erlass einer entsprechenden Verordnung erforderlich ist.

-1-B

Bundesrat

Drucksache 206/86 (Beschluß)

06.06.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge sowie zur Änderung der Hohe-See-Einbringungsverordnung

(1. Änderungsverordnung zum Osloer-Meeresumweltschutz-Übereinkommen und der Hohe-See-Einbringungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 565. Sitzung am 6. Juni 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.